

D I P L O M P R Ü F U N G S O R D N U N G

für Studenten der
P s y c h o l o g i e

an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Vom 23. Juli 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70
des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHschG -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Novem-
ber 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt ge-
ändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl
S. 465), erläßt die Friedrich-Alexander-Univer-
sität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Psychologen Univ. verliehen (Dipl.-Psych.Univ.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und die Ausfertigung der Diplomarbeit neun Semester. Ein zusätzliches Semester für die in den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

- (3) Die Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für die Diplomprüfung.

§ 4 Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomvorprüfung soll nach dem vierten Fachsemester, die Diplomprüfung (einschließlich Diplomarbeit) bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt werden. Sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, können beide Prüfungen auch vor diesen Terminen abgelegt werden.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Fachsemesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Fachsemesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 14. Fachsemesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 14. Fachsemesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatzes 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Fristen verlängern sich um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester (siehe

§§ 23 und 31).

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Psychologie wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachvertreter gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden. Mindestens drei Mitglieder müssen Professoren sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Das akademische Prüfungsamt unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens 3-tägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

- (3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel solange erhalten, bis die von ihm in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgebildeten Studenten gemäß den in § 4 Abs. 1 genannten Fristen zur Prüfung anstehen.

§ 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aus-

hang bekanntzugeben.

- (3) Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.
- (2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studien-

zeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (2) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 2 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfung

- (1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Die Benotung der Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Zu jeder mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Prüfer und Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeit als Zuhörer

zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

- (6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 14 Bewertung der einzelnen Teilprüfungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote.

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist dann bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich bei der Diplomvorprüfung aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten

Noten der mündlichen Teilprüfungen und bei der Diplomprüfung aus dem Mittel der schriftlichen Klausurarbeit, der doppelt gewichteten Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und

gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

14

Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

- (2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Psychologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;
3. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
 - a) Übungen zur Statistik I
 - b) Übungen zur Statistik II
 - c) Experimentalpsychologische Übung oder Beobachtungsübung
 - d) Testtheorie oder Skalierung oder Versuchsplanung
 - e) insgesamt drei Scheine aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Übung zur Allgemeinen Psychologie, zur Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, zur Entwicklungspsychologie, zur Sozialpsychologie.

Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen werden von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Dozenten mindestens einer der folgenden Leistungsnachweise gefordert:

Referat, Klausur, theoretische oder praktische Übungsaufgaben, Protokolle, Kolloquium. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können

innerhalb der Meldefrist zur Diplomvorprüfung wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Hochschule über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
Verwandte - im Grundstudium der Psychologie gleiche - Studiengänge bestehen nicht.

- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus sieben mündlichen Teilprüfungen von je 30 Minuten Dauer.

Prüfungsfächer:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Methodenlehre
4. Entwicklungspsychologie
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
6. Sozialpsychologie
7. Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten

- (2) Die Diplomvorprüfung soll innerhalb eines Monats abgeschlossen sein.
- (3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

§ 21 Anerkennung von Diplomvorprüfungen

- (1) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studienganges und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels

Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

- (3) Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 und 2 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z.B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.
- (4) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 2 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.
- (5) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vor-

sitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 22 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einem Prüfungsfach "nicht ausreichend" lautet.
- (2) §§ 4 Abs. 2 und 10 bleiben unberührt.
- (3) Über die nicht-bestandene Diplomvorprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 - 1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1;
 - 2. bestandene Diplomvorprüfung;
 - 3. ein ordnungsgemäßes Studium der Psychologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg.

4. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- a) Grundlagen der Psychodiagnostik
 - b) Psychopathologie
 - c) aus den drei Kernfächern
 - d) aus dem zu wählenden Vertiefungsfach
 - e) aus dem zu wählenden Nebenfach

Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen werden von dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Dozenten mindestens einer der folgenden Leistungsnachweise gefordert: Referat, Klausur, theoretische oder praktische Übungsaufgaben, Protokolle, Kolloquium.

Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Diplomprüfung wiederholt werden.

-
5. Den Nachweis über eine erfolgreiche praktisch-psychologische Tätigkeit von je 6 Wochen Mindestdauer an wenigstens zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen, die vom Prüfungsausschuß als geeignet befunden worden sind. Auf begründeten Antrag kann anstelle der beiden 6-wöchigen Praktika auch ein halbjähriges Praktikum genehmigt werden.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
 2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2.
- (3) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.
- (4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 26 Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. Die Diplomarbeit muß spätestens mit der Meldung zur Diplomprüfung abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag genehmigen, die Diplomarbeit erst nach der mündlichen Prüfung vorzulegen.

§ 27 Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Der Diplomarbeit,
2. der Klausurarbeit (von 5 Stunden Dauer) in einem vom Kandidaten zu wählenden psychologischen Prüfungsfach,
3. den mündlichen Teilprüfungen von je 30 Minuten Dauer in den Kernfächern,
4. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in einem vom Kandidaten zu wählenden Vertiefungsfach,
5. einer mündlichen Teilprüfung von 30 Minuten Dauer in einem der Psychologie benachbarten Fach. Als Nebenfächer in diesem Sinne gelten Philosophie, Pädagogik, Soziologie, Ethnologie, Biologie, Physiologie, Psychopathologie, Forensische Psychiatrie. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß die Wahl weiterer, an der Universität Erlangen-Nürnberg durch mindestens einen Professor vertretene Fächer genehmigen. Die Prüfungsanforderungen haben einem Stoffumfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden zu entsprechen.

(2) Die Kernfächer einschließlich der spezifischen psychologischen Diagnostik gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind:

1. Angewandte Psychologie (mit Angabe der Schwerpunkte)
2. Pädagogische Psychologie
3. Klinische Psychologie.

(3) Mögliche Vertiefungsfächer gemäß Abs. 1 Nr. 4 sind:

- Theoretische Systeme und Methoden der Psychologie
- Psychotherapie (mit Angabe der Schwerpunkte)
- Angewandte Sozialpsychologie

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

§ 28 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Zweitgutachten gemäß Absatz 8 zu übernehmen.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.

- (4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabe-Tag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (5) Das Thema kann nur einmal, nur aus triftigen Gründen, nur mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Handelt es sich um eine empirische Diplomarbeit mit umfangreichen Untersuchungen, so soll diese Bearbeitungszeit neun Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtbearbeitungszeit von insgesamt 12 Monaten verlängert werden.
Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (7) Die Diplomarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (8) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde. Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuß; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.
- (9) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 29. Zusatzfächer

- (1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 30. Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 31 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden. Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.
- (2) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Die Vereinbarung des neuen Themas muß spätestens innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 28 entsprechend.
- (3) § 23 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 32 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Klausurarbeit sowie der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote.

- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33 Übergangsregelungen

Studenten, die ihr Studium der Psychologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, sind auf Antrag noch nach der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie vom 27.9.1973 (KMB1 1974 S. 962) mit Änderungen zu prüfen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Diplomprüfungsordnung vom 27.9.1973 wird vorbehaltlich des § 33 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Juni 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 4 - 6/94 537 vom 14. Juli 1982.

Erlangen, den 23. Juli 1982
Universität Erlangen-Nürnberg

H. Fiebig

(Prof. Dr. N. F i e b i g e r)
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Juli 1982 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juli 1982 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 1982.